

# Waldorfkindergarten Gröbenzell e. V.

Spechtweg 3, 82194 Gröbenzell  
Tel. : 08142/ 570023; Fax : 08142/ 570024



## Satzung

Waldorfkindergarten Gröbenzell e. V.  
(eingetragene Fassung beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 16.11.2016,  
eingetragen im Vereinsregister am 16.11.2017)

### Präambel

Der Waldorfkindergarten Gröbenzell e. V. ist eine Institution des freien Geisteslebens. Er schafft den Raum und sichert den Rahmen sowohl für die Arbeit in einem Waldorfkindergarten als auch für sonstige, waldorfpädagogisch orientierte Aktivitäten.

Die im Verein tätigen Menschen nehmen Aufgaben wahr, welche im wesentlichen die Arbeit von der rechtlichen und der wirtschaftlichen Seite her stützen sollen. Diese Zusammenarbeit erfolgt auf der Grundlage der anthroposophischen Geisteshaltung im Sinne eines offenen und freundschaftlichen Verhältnisses zwischen allen im Verein und im Kindergarten verantwortlich tätigen Menschen.

Das Leben des Kindergartens speist sich aus dem gemeinsamen Erziehungsprozess von Erziehungsberechtigten und Erziehern. Damit entsteht eine von beiden Seiten mit Leben zu füllende Verantwortung für die Entwicklung des Kindes.

Die Basis dieses gemeinsamen Handelns im Sinne der vorherstehenden Ausführungen jetzt und in der Zukunft ist im Leitbild des Vereins in der jeweils gültigen Fassung festgelegt.

### 1. Name, Sitz, Eintragung

- 1.1 Der Verein trägt den Namen "Waldorfkindergarten Gröbenzell e. V."
- 1.2 Sein Sitz ist Gröbenzell, Landkreis Fürstentfeldbruck.
- 1.3 Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Fürstentfeldbruck eingetragen.

### 2. Zweck

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO) in ihrer jeweils gültigen Fassung.
  - 2.2 Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung von Kindern nach den Grundsätzen der Waldorfpädagogik auf der Grundlage des Leitbildes. Der
-

# Waldorfkindergarten Gröbenzell e. V.

Spechtweg 3, 82194 Gröbenzell  
Tel. : 08142/ 570023; Fax : 08142/ 570024



Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch den Betrieb eines Kindergartens in Gröbenzell. Zur Durchführung dieser Aufgabe wird er die Erkenntnisse der Waldorfpädagogik pflegen und verbreiten.

- 2.3 Der Verein arbeitet mit den bestehenden Waldorfeinrichtungen zusammen. Er ist Mitglied der "Internationalen Vereinigung der Waldorfkindergärten e. V."
- 2.4 Weitere Aufgabe des Vereins ist die Beschaffung von Spendenmitteln gemäß § 58 AO für die Umsetzung der Vereinszwecke.
- 2.5 Der Verein vertritt weder politische noch konfessionelle Interessen. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.6 Soweit der Verein Zweckbetriebe unterhält, werden deren rechtliche und wirtschaftliche Bedingungen durch Ordnungen geregelt.

### 3. Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglied im Verein kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins bejaht und unterstützen will. Der Antrag erfolgt schriftlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Es gibt die Möglichkeit einer Familienmitgliedschaft (Lebensgemeinschaft zweier Partner) oder Einzelmitgliedschaft.

- 3.2 Die Mitgliedschaft ist stets freiwillig. Mit der Aufnahme von Kindern in den Kindergarten ist keine automatische Mitgliedschaft der Erziehungsberechtigten im Verein verbunden.
- 3.3 Alle Angestellten des Vereins (Mitglieder des Kollegiums, Verwaltungskräfte ...) erwerben mit Abschluss ihres Arbeitsvertrages automatisch die Mitgliedschaft im Verein. Die Mitgliedschaft ist beitragsfrei. Sie erlischt automatisch mit der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses.

Besteht zu Beginn der Anstellung im Verein eine Familienmitgliedschaft, dann wird diese für den Partner des/der Angestellten automatisch in eine Einzelmitgliedschaft umgewandelt.

- 3.4 Mitglieder zahlen einen jährlichen Beitrag, der von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Über Ermäßigungen aus sozialen Gründen kann der Vorstand selbstständig entscheiden.
- 3.5 Mitglieder des Vereins können aus dem Verein durch schriftliche Erklärung

# Waldorfkindergarten Gröbenzell e. V.

Spechtweg 3, 82194 Gröbenzell  
Tel. : 08142/ 570023; Fax : 08142/ 570024



gegenüber dem Vorstand austreten. Die Erklärung hat mit einer Frist von mindestens 14 Tagen zum Ende des Geschäftsjahres zu erfolgen.

- 3.6 Der Vorstand kann ein Mitglied ohne eine Fristeinholung ausschließen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere, wenn das Mitglied den Zwecken und Interessen des Vereins zuwiderhandelt.

Das betroffene Mitglied ist vorher anzuhören. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht binnen eines Monats nach Zugang der Ausschlussklärung Einspruch an die Mitgliederversammlung zu. Im Falle eines Einspruchs hat der Vorstand diese außerordentliche Mitgliederversammlung umgehend einzuberufen.

- 3.7 Bei Austritt oder Ausschluss bleibt die Verpflichtung zur Entrichtung rückständiger Verbindlichkeiten, wie z. B. Mitgliedsbeiträge, aufrecht erhalten. Gleichzeitig verpflichtet sich der Verein, erhaltene Darlehen auf Verlangen, nach Maßgabe seiner wirtschaftlichen Möglichkeiten, unverzüglich zu erstatten.

## 4. Mittel des Vereins

- 4.1 Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten.
- 4.2 Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens, der Spenden oder der Mitgliedsbeiträge erhalten.
- 4.3 Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.

## 5. Geschäftsjahr

- 5.1 Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr.

## 6. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. das Kollegium



Mitglied in der  
Vereinigung der  
Waldorfkindergärten

Bankverbindung:  
Raiffeisenbank Isar-Loisachtal eG  
DE90 7016 9543 0000 0384 90  
GENODEF 1HHS

# Waldorfkindergarten Gröbenzell e. V.

Spechtweg 3, 82194 Gröbenzell  
Tel. : 08142/ 570023; Fax : 08142/ 570024



## 4. der Elternbeirat

### 6.1 Die Mitgliederversammlung

- 6.1.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet grundsätzlich innerhalb der ersten sechs Monate des Geschäftsjahres statt.
- 6.1.2 Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, zur Behandlung des Einspruchs gegen den Ausschluss eines Mitglieds oder wenn 1/3 sämtlicher Mitglieder unter Angabe von Gründen dies schriftlich vom Vorstand verlangt.
- 6.1.3 Die Einberufung einer Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Frist von zwei Wochen (ab Datum des Poststempels) bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
- 6.1.4 Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder, als beschlussfähig anerkannt.

Ausgenommen davon sind folgende Punkte:

- 6.1.6 Satzungsänderungen (ohne Punkt 6.2.7 formale S.)
- 6.2.6 Eingehen von Verträgen / Verbindlichkeiten
- 9.1 Auflösung des Vereins

In diesen Fällen muss neben der satzungsgemäßen Einberufung der Mitgliederversammlung mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein. Ist dies nicht der Fall und die Beschlussunfähigkeit wird festgestellt, so ist innerhalb von 14 Tagen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

Eine Anwesenheitsliste ist zu führen.

- 6.1.5 Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme, wobei eine Einzelmitgliedschaft wie eine Familienmitgliedschaft eine Stimme haben.
- 6.1.6 Die Beschlüsse werden in der Regel mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit durch die Satzung nichts anderes gefordert wird.  
Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Beschlüsse über die Abberufung von Vorstandsmitgliedern bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

# Waldorfkindergarten Gröbenzell e. V.

Spechtweg 3, 82194 Gröbenzell  
Tel. : 08142/ 570023; Fax : 08142/ 570024



Satzungsänderungen, wie Änderungen des Vereinszweckes, soweit sie nicht unter 6.2.7 fallen, bedürfen der Zustimmung von 3/4 der anwesenden Mitglieder. Das Eingehen von vertraglichen Verpflichtungen seitens des Vorstands, die außerhalb der laufenden Geschäftsführung liegen und von Verbindlichkeiten, sowie die Aufnahme von Darlehen bedarf der Zustimmung von 3/4 bei einer Mitgliederversammlung anwesenden Mitgliedern.

- 6.1.7 Erziehungsberechtigte der Kinder aus dem Kindergarten können an der Versammlung teilnehmen. Sie haben jedoch kein Stimmrecht, soweit sie nicht Mitglieder sind.
- 6.1.8 Die Mitgliederversammlung entscheidet über
  - 6.1.8.1 die Wahl und Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes
  - 6.1.8.2 die Billigung des Jahres- und Rechenschaftsberichtes, die Entlastung des Vorstands, sowie die Anerkennung des Jahreskostenvoranschlages
  - 6.1.8.3 Satzungsänderungen und Ergänzungen (Ausnahmen siehe 6.2.7)
  - 6.1.8.4 die Festsetzung des jährlichen Mitgliedsbeitrages
  - 6.1.8.5 den Abschluss von Verträgen und das Eingehen von Verbindlichkeiten über die laufenden Geschäfte des Vorstandes hinaus
  - 6.1.8.6 die Anträge der Mitglieder
  - 6.1.8.7 den Prüfbericht der Revisoren
  - 6.1.8.8 die Wahl und Abberufung der Revisoren
- 6.1.9 Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorstandsmitglied und Protokollführer zu unterzeichnen ist. Sie ist allen Mitgliedern zugänglich zu machen.

## 6.2 Der Vorstand

- 6.2.1 Der Vorstand besteht aus mindestens drei, höchstens fünf Mitgliedern. Die Vorstandsmitglieder teilen sich die Aufgaben untereinander. Sie können Aufgaben in festgelegtem Rahmen an Mitglieder, den Elternbeirat oder Arbeitskreise delegieren.
  - 6.2.2 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung grundsätzlich auf zwei Jahre
-

# Waldorfkindergarten Gröbenzell e. V.

Spechtweg 3, 82194 Gröbenzell  
Tel. : 08142/ 570023; Fax : 08142/ 570024



gewählt. Er bleibt tätig, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Wird bei vorzeitigem Rücktritt oder Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes innerhalb einer Wahlperiode die Anzahl von 3 Vorstandsmitgliedern  
- nicht unterschritten, so kann sich der Vorstand bei Bedarf selbst bis zur nächsten Mitgliederversammlung ergänzen.  
- unterschritten, so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen und die Ersatzmitglieder sind zu wählen.

- 6.2.3 Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

Über die Beschlüsse des Vorstands wird eine Niederschrift gefertigt und von einem zweiten Vorstandsmitglied unterzeichnet.

- 6.2.4 Nach außen wird der Verein von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern gemeinschaftlich vertreten.

- 6.2.5 Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins selbstständig. Er gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.

- 6.2.6 Zum Eingehen von vertraglichen Verpflichtungen seitens des Vorstands, die außerhalb der laufenden Geschäftsführung liegen, siehe 6.1.6.

- 6.2.7 Formale Satzungsänderungen oder -ergänzungen, insbesondere solche, die zur Eintragung ins Vereinsregister oder zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit erforderlich sind, kann der Vorstand selbstständig vornehmen.

- 6.2.8 Über die Einstellung von Mitarbeitern, insbesondere von Pädagogen, entscheidet der Vorstand im Einvernehmen mit dem Kollegium.

- 6.2.9 Mitglieder des Kollegiums und deren Familienmitglieder können nicht gleichzeitig Mitglieder des Vorstandes sein.

- 6.2.10 Mitglieder des Elternbeirats können nicht gleichzeitig Mitglieder des Vorstandes sein.

## 6.3 Das Kollegium

- 6.3.1 Das Kollegium der pädagogischen MitarbeiterInnen trägt und verantwortet die pädagogische Arbeit i. S. der Waldorfpädagogik. Es ist in seiner Arbeit verpflichtet, die im Leitbild festgelegten Grundsätze einzuhalten.

# Waldorfkindergarten Gröbenzell e. V.

Spechtweg 3, 82194 Gröbenzell  
Tel. : 08142/ 570023; Fax : 08142/ 570024



- 6.3.2 Es gibt sich eine eigene Ordnung.
- 6.3.3 Es hat ein Vortragsrecht im Vorstand und informiert zeitnah über wesentliche Ereignisse aus dem laufenden Kindergartenbetrieb.  
Es hat ein zeitnahes Informationsrecht auf alle es betreffenden Angelegenheiten.
- 6.3.4 Das Kollegium entscheidet über die Aufnahme und den Ausschluss von Kindern in den Kindergarten im Einvernehmen mit dem Vorstand.
- 6.3.5 Es benennt feste Ansprechpartner für Behördenkontakte (Landratsamt, Gemeinde)

## 6.4 Der Elternbeirat

- 6.4.1 Die Aufgaben des Elternbeirats sind im bayer. Kindergartengesetz (Kindergartenbeirat) grundsätzlich geregelt.
- 6.4.2 Darüberhinaus nimmt der Elternbeirat zusätzliche Aufgaben wahr, die in Abstimmung mit dem Vorstand in der Geschäftsordnung des Elternbeirats festgelegt sind.

## 7. Die Arbeitskreise

- 7.1.1 Arbeitskreise, die im Sinne des Vereinsziels tätig werden, können von Mitgliedern gegründet werden.
- 7.1.2 Mitglieder innerhalb eines Arbeitskreises können Vereinsmitglieder und auch Erziehungsberechtigte sein, die mindestens ein Kind im Kindergarten haben. Über die Mitarbeit von Nichtmitgliedern in Arbeitskreisen, die keine Erziehungsberechtigten sind, ist eine Abstimmung mit dem Vorstand erforderlich.
- 7.1.3 Jeder Arbeitskreis beschreibt seine Aufgaben und benennt einen Ansprechpartner. Jeder Arbeitskreis stimmt die Schwerpunkte seiner Arbeit mindestens einmal jährlich mit dem Vorstand ab.

## 8. Revisoren

- 8.1 Die Revisoren müssen Vereinsmitglieder sein. Sie werden grundsätzlich auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Scheidet ein Revisor vorzeitig aus, so erfolgt eine Nachwahl auf der nächsten Mitgliederversammlung.



# Waldorfkindergarten Gröbenzell e. V.

Spechtweg 3, 82194 Gröbenzell  
Tel. : 08142/ 570023; Fax : 08142/ 570024



Scheiden beide Revisoren vorzeitig aus so ist der Vorstand verpflichtet, mindestens einen Revisor bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu berufen, auf der dann die Neuwahl der Revisoren erfolgt.

- 8.2 Die Revisoren dürfen weder den Vorstand, noch dem Elternbeirat und dem Kollegium angehören.
- 8.3 Die Revisoren haben jährlich folgende Prüfungen vorzunehmen:
- satzungsgemäße Verwendung der Finanzmittel
  - Einhaltung der satzungsgemäßen Bestimmungen
  - Buchführung und Jahresabschluss
  - abgeschlossene Verträge auf Übereinstimmung mit den Satzungszielen und der Sicherung der Gemeinnützigkeit
- Über die Prüfung ist in der jährlichen Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
- 8.4 Die Revisoren stehen den Vereinsorganen nach Bedarf beratend zur Verfügung.

## 9. Auflösung

- 9.1 Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine eigens dazu einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden. Das Einberufungsverfahren ist dasselbe wie bei einer normalen Mitgliederversammlung, jedoch unter Wahrung einer Frist von 4 Wochen.

Die Auflösung erfolgt mit 3/4 aller abgegebenen Stimmen.  
Zur Beschlussfähigkeit siehe 6.1.4.

- 9.2 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen, soweit es die geleisteten Bareinlagen der Mitglieder oder sonstiger Darlehensgeber übersteigt, an den "Waldorfschulverein Gröbenzell e. V.", sofern dieser bereit ist, den Kindergartenbetrieb weiter zu führen, in alle Rechte und Pflichten des Erbbaurechtsvertrages eintritt, die Gemeinde Gröbenzell dazu ihre Zustimmung erteilt und alle diesbezüglichen Vorgänge notariell beglaubigt werden.

Ist dies nicht der Fall, dann fällt, unter Abzug der vorgenannten Einlagen und Darlehen,



# Waldorfkindergarten Gröbenzell e. V.

Spechtweg 3, 82194 Gröbenzell  
Tel. : 08142/ 570023; Fax : 08142/ 570024



- zum einen das verbleibende Vermögen aus dem "Kindergartenanteil" und der "Pädagogenwohnung" an die "Internationale Vereinigung der Waldorfkindergärten e. V." mit der Auflage, das erhaltene Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke in Bayern zu verwenden.
  - zum anderen das verbleibende Vermögen aus der "Hausmeisterwohnung" an den "Waldorfschulverein e. V." mit der Auflage, es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.
- 9.3 Der Auflösungsbeschluss kann zu allen oben genannten Punkten erst wirksam werden, nachdem
- mit der Gemeinde Gröbenzell zu allen mit der Auflösung verbundenen Vermögensübertragungen eine Einigung auf der Grundlage des abgeschlossenen Erbbaurechtsvertrages herbeigeführt wurde
  - alle mit der Auflösung verbundenen rechtswirksamen Vorgänge notariell beglaubigt wurden.
- 9.4 Der gewählte Vorstand bleibt bis zum vollständigen Abschluss aller mit der Auflösung verbundenen Aufgaben geschäftsführend im Amt.
- 9.5 Nach Abschluss der Auflösung erstellt der Vorstand einen schriftlichen Bericht, der allen Mitgliedern zugänglich gemacht wird.
- 9.6 Der Kindergartenbetrieb wird nach Maßgabe der Möglichkeiten solange weiter geführt, bis Klarheit über die Weiterführung besteht.  
Bei Nichtweiterführung des Kindergartenbetriebes wird dieser, unter Berücksichtigung rechtlicher Belange, unverzüglich eingestellt.

Satzung vom 06.12.1988, zuletzt geändert mit Beschluss vom 16.11.2016.